TOP 02: Tagesordnung der 962. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2017

Das Abstimmungsverhalten des Landes wird im Anschluss an die Plenarsitzung auf der Transparenzplattform veröffentlicht, siehe nachfolgende Seiten im pdf-Dokument.



Abstimmungsverhalten des Landes Rheinland-Pfalz in der 962. Sitzung des Bundesrates am Freitag, 24. November 2017¹:

Zustimmung zu den Empfehlungen und Vorschlägen in Umdruck 9/2017 (gemeinsame Abstimmung nach § 29 Absatz 2 GO, sog. "Grüne Liste").

Zu den weiteren Tagesordnungspunkten:

 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union COM(2017) 487 final

> gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 655/17 Drucksache 655/1/17

Kenntnisnahme.

 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa COM(2017) 572 final

> gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 667/17 Drucksache 667/1/17

Stellungnahme gem. Drs. 667/1/17.

¹ siehe auch die Erläuterungen am Ende des Dokuments

 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Investitionen unterstützen durch eine freiwillige Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturgroßprojekten COM(2017) 573 final

> gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 669/17 Drucksache 669/1/17

Kenntnisnahme.

 Empfehlung der Kommission zur Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe: Errichtung einer Architektur für die Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe
C(2017) 6654 final

> gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 668/17 Drucksache 668/1/17

Kenntnisnahme.

 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Vollendung der Bankenunion COM(2017) 592 final

> gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 686/17 Drucksache 686/1/17

Stellungnahme gem. Drs. 686/1/17 ohne den Klammerzusatz in Ziffer 5. Keine Zustimmung zum Plenarantrag in Drs. 686/2/17.

 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union COM(2017) 495 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 678/17 zu Drucksache 678/1/17

Kenntnisnahme.

7. Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat - Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die **Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen** JOIN(2017) 450 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 654/17 Drucksache 654/1/17

Stellungnahme gem. Drs. 654/1/17.

9. Dritte Verordnung zur Änderung der **Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 674/17

Zustimmung zur Verordnung und zum Plenarantrag in Drs. 674/1/17.

10. Verordnung über den **Umgang mit Nährstoffen im Betrieb** und zur Änderung weiterer Vorschriften

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 567/17 Drucksache 567/2/17

Zustimmung zu den Maßgaben gem. Drs. 567/2/17 ohne Ziffern 2, 3, 7, 8 sowie zu Ziffer 11 (Entschließung). Keine Zustimmung in der Schlussabstimmung.

11. Zweite Verordnung zur Änderung der **Direktzahlungen-Durchführungsverordnung**, der **Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung** und der **InVeKoS-Verordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 664/17 Drucksache 664/1/17

Keine Zustimmung zur Maßgabe gem. Ziffer 1 der Drs. 664/1/17. Zustimmung zur Verordnung und zum Plenarantrag in Drs. 664/2/17.

15. Entschließung des Bundesrates zur Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz

Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 710/17

Überweisung in die Ausschüsse: R-FJ

Umdruck 9/2017 ("Grüne Liste")

Zu den Punkten 8, 12, 13 und 14 der Tagesordnung der 962. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 24. November 2017, möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Der Vorlage ohne Änderung zuzustimmen:

8. Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 673/17 Ausschussbeteiligung

- AIS - Fz -

II.

<u>Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen</u> Empfehlung zuzustimmen:

12. Zehnte Verordnung zur Änderung **gefahrgutrechtlicher Verordnungen**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 675/17 Drucksache 675/1/17² Ausschussbeteiligung

- Vk - AIS -

_

² AIS empfiehlt Zustimmung ohne Änderungen.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

13. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ständigen Ausschuss der Kommission für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF), Sektion: Gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und Umweltrisiken

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung Drucksache 637/17 Drucksache 637/1/17 Ausschussbeteiligung - EU - AV -

14. Bestimmung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds im **Beirat des Erdölbevorratungsverbandes**

gemäß § 18 Absatz 4 und 6 ErdölBevG Drucksache 699/17 Drucksache 699/1/17 Ausschussbeteiligung - Wi -

Erläuterungen:

Art und Umfang der Mitwirkungsrechte des Bundesrates

Die Länder wirken gemäß Artikel 50 Grundgesetz bei der Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Art und Umfang der Mitwirkungsrechte richten sich nach der jeweiligen Vorlage. Die häufigsten Vorlagen sind:

a) Gesetzentwürfe der Bundesregierung

Noch bevor sich der Deutsche Bundestag mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung befasst, kann der Bundesrat zu dem Entwurf Stellung nehmen oder keine Einwendungen beschließen. Eine Stellungnahme des Bundesrates wird dem Bundestag dann in der Regel gemeinsam mit dem Gesetzentwurf zugeleitet.

b) Gesetzesbeschlüsse des Deutschen Bundestages

Bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen kann der Bundesrat nach der Verabschiedung durch den Bundestag den Vermittlungsausschuss anrufen, dem Gesetz zustimmen oder nicht zustimmen.

Bei nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzen kann der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anrufen oder das Gesetz passieren lassen. Nach einem abgeschlossenen Vermittlungsverfahren kann der Bundesrat Einspruch gegen ein vom Bundestag beschlossenes nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz einlegen oder das Gesetz passieren lassen.

An der Eingangsformel eines Gesetzes lässt sich erkennen, ob es sich nach Auffassung des Urhebers um ein zustimmungsbedürftiges oder nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. Sie lautet entweder "Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen" oder "Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen". Weitere Erläuterungen siehe

http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/gesetzgebung/zust-einspr/zust-einspr.htm.

c) Gesetzesinitiativen der Länder

Der Bundesrat hat neben Bundestag und Bundesregierung ein Initiativrecht in der Gesetzgebung. Der Bundesrat kann auf Antrag eines oder mehrerer Länder beschließen, einen Gesetzentwurf mit oder ohne Maßgaben (=Änderungen gegenüber der Vorlage) beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Weitere Erläuterungen zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens sind unter http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/gesetzgebung/verfahren/verfahren.html abrufbar.

d) Entschließungsanträge der Länder

Als politische Ergänzung des Initiativrechts kann das parlamentarische Mittel der Entschließung eingesetzt werden. Der Bundesrat kann auf Antrag eines oder mehrer Länder beschließen, eine Entschließung mit oder ohne Maßgaben zu fassen. Entschließungen sind rechtlich jedoch nicht verbindlich.

e) EU-Vorlagen

Neben einem umfassenden Informationsanspruch hat der Bundesrat die Möglichkeit, der Bundesregierung gegenüber Stellungnahmen zu allen EU-Vorlagen abzugeben, die Länderinteressen berühren. Der Bundesrat kann seine Stellungnahmen auch der EU-Kommission direkt übermitteln.

Erläuterungen zur Mitwirkung in Europäischen Angelegenheiten sind unter http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/mitwirkung-eu/mitwirkung-eu-node.html abrufbar.

f) Rechtsverordnungen

Der Bundesrat befasst sich mit Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder einzelner Bundesministern, sofern diese zustimmungsbedürftig sind. Einer solchen Verordnung kann der Bundesrat mit oder ohne Maßgaben zustimmen oder ihr die Zustimmung versagen.

Der Bundesrat hat zudem ein eigenes Antragsrecht für Rechtsverordnungen. Er kann der Bundesregierung auf Antrag eines oder mehrerer Länder Vorlagen für den Erlass von Verordnungen mit oder ohne Maßgaben zuleiten.

g) Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Ebenso wie Rechtsverordnungen sind auch zahlreiche Allgemeine Verwaltungsvorschriften von der Zustimmung des Bundesrates abhängig, wenn durch diese Vorschriften Kompetenzen der Länder berührt werden. Der Bundesrat kann einer solchen Verwaltungsvorschrift mit oder ohne Maßgaben zustimmen oder ihr nicht zustimmen.

h) Berichte der Bundesregierung

Der Bundesrat kann zu einem Bericht der Bundesregierung Stellung oder ihn zur Kenntnis nehmen.

i) Benennungen von Gremienvertretern des Bundesrates

Der Bundesrat hat aufgrund verschiedener Vorschriften die Möglichkeit, Gremienvertreter, z.B. in Bundesanstalten oder EU-Gremien, zu benennen.

j) Verfahren vor dem Verfassungsgericht

Der Bundesrat kann sich zu Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht äußern oder seinen Beitritt erklären.

Ausschussempfehlungen und Plenaranträge, sofortige Sachentscheidung

In der Regel werden alle Vorlagen von den fachlich zuständigen Ausschüssen beraten. Diese geben dem Bundesrat Empfehlungen ab, die in der sog. Empfehlungsdrucksache veröffentlicht werden. Die Empfehlungsdrucksache hat in der Regel die Ziffer "1" in der Drucksachennummerierung eingeschoben. Die Grunddrucksache 123/14 beispielsweise hat die zugehörige Empfehlung in Drs. 123/1/14.

Der Bundesrat stimmt in der Regel über die einzelnen Ziffern einer Empfehlungsdrucksache ab.

Der Bundesrat stimmt weiterhin über Plenaranträge eines oder mehrerer Länder ab. Diese werden ebenfalls in einer Drucksache veröffentlicht; in der Regel werden die Ziffern 2 fortfolgende in die Drucksachennummerierung eingeschoben, beispielsweise Drs. 123/2/14, 123/3/14.

Haben Ausschussberatungen nicht stattgefunden oder sind sie noch nicht abgeschlossen, kann ein Land die sofortige Entscheidung in der Sache beantragen. Der Bundesrat stimmt dann in der Regel zunächst über den Antrag auf sofortige Sachentscheidung ab.

Im Bundesrat wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt. Allgemein stellt der Bundesratspräsident nur die Ja-Stimmen und damit die Mehrheit oder Minderheit fest. Weitere Hinweise zur Stimmabgabe im Bundesrat finden sich unter http://www.bundesrat.de/DE/bundesrat/br-plenum/stimmabgabe/stimmabgabe-node.html.

Die angegebenen **Drucksachen** des Bundesrates sind unter http://www.bundesrat.de/DE/dokumente/dokumente-node.html abrufbar. Inhaltliche Erläuterungen zu allen Tagesordnungspunkten der 962. Plenarsitzung sind unter http://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/962/download/962-erlaeuterungen.pdf abrufbar. Plenarprotokolle sind unter http://www.bundesrat.de/DE/dokumente/plenarprotokolle/plenarprotokolle-node.html abrufbar.